

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 12 vom 9. September 2016

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 9. September 2016 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Petition den in der Bürgerschaft (Landtag) vertretenen Fraktionen zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 19/52

Gegenstand: Verkleinerung der Bürgerschaft

Begründung: Der Petent regt an, die Zahl der Abgeordneten in der Bremischen Bürgerschaft zu reduzieren. Die Zahl der Abgeordneten in anderen Landtagen sei im Verhältnis zur Einwohnerzahl deutlich geringer. Durch eine Verkleinerung der Bremischen Bürgerschaft ließen sich erhebliche Kosten sparen und die Effektivität werde durch weniger lange Diskussionen erhöht. Zudem verbessere sich die Auslastung der einzelnen Abgeordneten. Die Petition wird von 17 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum Anliegen des Petenten eine Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Die Landesverfassung schreibe in Artikel 75 vor, dass die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft in den Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt werden würden. Die Anzahl der Sitze in der Bremischen Bürgerschaft sei nicht willkürlich festgelegt, sondern folge direkt aus diesen Wahlrechtsgrundsätzen. Es müsse gewährleistet werden, dass sowohl in der Stadt Bremen als auch in der Stadt Bremerhaven die sogenannte Erfolgsgleichheit der abgegebenen Stimmen gegeben sei. Ein Abgeordneter in Bremerhaven dürfe prozentual nicht mehr Stimmen für den Einzug in das Landesparlament benötigen, als ein Abgeordneter in Bremen. Hieraus folge eine komplizierte Arithmetik, die sowohl die absolute Größe des Parlaments, als auch die Sitzverteilung zwischen Bremer und Bremerhavener Abgeordneten berücksichtigen müsse. Ein allein auf die rechnerischen Größen abstellender Vergleich mit den Parlamenten anderer Länder verbiete sich bereits aufgrund des Umstands, dass Bremen als einziges Bundesland aus den beiden Städten Bremen und Bremerhaven bestehe, die jeweils eine gesonderte 5-%-Sperrklausel hätten. Die Bremische Bürgerschaft sei zuletzt mit Wirkung ab der Bürgerschaftswahl 2003 von 100 Abgeordneten auf 83 Abgeordnete verkleinert worden. Eine Überprüfung der Sitzverringerung durch den Staatsgerichtshof habe ergeben, dass eine weitere Verkleinerung nicht möglich sei, da ansonsten die Erfolgsgleichheit der abgegebenen Stimmen nicht mehr gewahrt sei.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten nachzukommen. Eine weitere Verkleinerung der Bremischen Bürgerschaft führt dazu, dass das Meinungsbild nicht

mehr hinreichend abgebildet wird. Zwar sind finanzielle Einsparungen erstrebenswert, Demokratie beruht in der Praxis aber auf Vielfalt. Den Vorwurf einer mangelnden Auslastung der Abgeordneten kann der Ausschuss nicht bestätigen. Der Petition ist daher nicht abzuweichen. Sie soll den Fraktionen zur Kenntnis gegeben werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 19/5

Gegenstand: Bescheinigung nach dem Häftlingshilfegesetz

Begründung: Der Petent beklagt die lange Bearbeitungsdauer seines Widerspruchs gegen einen Bescheid des Magistrats der Stadt Bremerhaven. Der Bescheid beinhaltet die Ablehnung der Änderung der Bescheinigung nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG). Mit dem Verfahren begehrt der Petent die Anerkennung des Zwangsaufenthalts in der DDR von 1987 bis 1988 sowie insbesondere die Anerkennung des sogenannten Anschlussgewahrsams.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Danach sei in der Zwischenzeit der Widerspruch des Petenten als unbegründet zurückgewiesen worden. Sein Aufenthalt in der DDR nach der Haftentlassung erfülle nicht die Kriterien, um als Gewahrsam im Sinne des HHG anerkannt zu werden. Ein Gewahrsam erfordere ein Festgehaltenwerden auf eng begrenzten Raum unter dauernder Bewachung. Der vom Petenten geschilderte Aufenthalt in der ehemaligen DDR nach der Haftentlassung sei nicht geeignet, diesen Ansprüchen zu genügen. Selbst wenn ein Anspruch auf Anerkennung der weiteren Aufenthaltszeiten bestünde, könnte dieser wegen Verstreichens der Antragsfristen nicht berücksichtigt werden, denn der Petent habe im Jahr 1988 ausschließlich die Anerkennung der Haftzeiten als Gewahrsamszeiten beantragt. Sofern der Petent weiterhin die Auffassung vertrete, dass es sich bei dem der Haft anschließenden Aufenthalt in der ehemaligen DDR um einen rechtsstaatswidrigen Gewahrsam gehandelt habe, müsse er sich hinsichtlich der Prüfung dieses Anliegens an die für die Durchführung des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zuständige strafrechtliche Rehabilitierungskammer in Dresden und bezüglich eines eventuellen ergänzenden Leistungsanspruchs an die Landesdirektion in Sachsen wenden.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Er hat lediglich vorgetragen, dass es sich bei der einschlägigen Vorschrift des Häftlingshilfegesetzes entgegen der Auffassung der Verwaltung um eine spezielle Ausnahmeregelung handle. Weiter begründet hat er diese Auffassung nicht. Dem Ausschuss liegen keine Gründe vor, die dafür sprechen würden, dass die Argumentation der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport unzutreffend sei. Vor diesem Hintergrund sieht der staatliche Petitionsausschuss keine Möglichkeit, sich für das Anliegen des Petenten einzusetzen.

Eingabe-Nr.: L 19/12

Gegenstand: GEZ-Gebühren und Verhalten eines GEZ-Mitarbeiters

Begründung: Der Petent wendet sich gegen eine Nachforderung von Rundfunkbeiträgen, die Ankündigung der Zwangsvollstreckung sowie gegen mutmaßliche beleidigende Äußerungen und eine mutmaßliche Körperverletzung durch einen Mitarbeiter der GEZ (Gebühreneinzugszentrale) im Jahr 2001. Er berichtet, dass an seiner Wohnungstür ein Mitarbeiter der GEZ geklingelt habe, um seine Wohnung auf das Vorhandensein von Rundfunk- oder Fernsehgeräten zu kontrollie-

ren. Er habe ihm dem Zutritt zu seiner Wohnung verweigert. Daraufhin habe ihm der GEZ-Mitarbeiter ins Gesicht geschlagen, sodass eine ärztliche Behandlung erforderlich gewesen sei.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Demnach sei vom Gesetzgeber zum 1. Januar 2013 eine Neuordnung der Rundfunkbeitragspflicht durchgeführt worden. Folglich knüpfe die Beitragszahlung nicht mehr daran an, welche Geräte tatsächlich genutzt würden, sondern jeder Haushalt zahle pauschal einen festen Beitrag für die Möglichkeit, öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu empfangen. Der Petent sei aufgrund seiner Stellung als Wohnungsinhaber seit dem 1. Januar 2013 grundsätzlich zur Zahlung des Rundfunkbeitrags verpflichtet. In diesem Zusammenhang sei für die Beitragspflicht auch eine möglicherweise erfolgte Körperverletzungshandlung zum Nachteil des Petenten im Jahr 2001 unerheblich. Ausweislich der der Petition beigefügten Unterlagen sei zudem die Staatsanwaltschaft Bremen mit dem Körperverletzungsvorsatz befasst gewesen und habe das Verfahren eingestellt. Hinsichtlich der zulasten des Petenten erhobenen Beitragsforderung habe Radio Bremen mitgeteilt, dass der Petent weder zum 1. Januar 2013, noch danach eine Wohnungsinhaberschaft mitgeteilt habe und er sich auch nach Durchführung des Meldedatenabgleichs unter schriftlicher Bitte um Auskunftserteilung nicht gemeldet habe. Er sei daher rückwirkend zum 1. Januar 2013 als Beitragsschuldner erfasst worden. In der Folgezeit seien dem Petenten eine Zahlungsaufforderung, eine Zahlungserinnerung, drei Festsetzungsbescheide und zwei Mahnungen zugegangen. Der Petent habe darauf nicht reagiert. Insbesondere habe er gegen die Festsetzungsbescheide, trotz bestehender Möglichkeit, keinen Widerspruch eingelegt, sodass diese bestandskräftig geworden seien. Gegen die Höhe der geltend gemachten Forderung bestünden keine Bedenken. Ein Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht sei vom Petenten nicht eingereicht worden. Auch gegen die Vollstreckung des Beitrags bestünden keine Bedenken. Der Petent habe gegen den Beitragsfestsetzungsbescheid keinen Widerspruch eingelegt, sodass dieser unanfechtbar geworden sei.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht sich nicht in der Lage, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Gründe, die gegen das Vorbringen des Chefs der Senatskanzlei sprechen, sind vom Petenten nicht vorgetragen worden und für den Ausschluss nicht ersichtlich. Auch die Aufklärung einer mutmaßlichen Beleidigung und Körperverletzung, die sich vor 15 Jahren ereignet haben sollen, ist dem Ausschuss nicht möglich.

Eingabe-Nr.: L 19/36

Gegenstand: Vorläufiger Aufnahmestopp für Flüchtlinge und schnellere Abschiebung von abgelehnten Asylsuchenden

Begründung: Die Petentin trägt vor, dass Bremen bereits 34 % mehr Flüchtlinge aufgenommen habe, als vom Königsteiner Schlüssel vorgesehen. Zudem weigere Bremen sich, abgelehnte Asylbewerber abzuschieben. Die Petentin fordert einen vorläufigen Aufnahmestopp für Flüchtlinge sowie die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber.

Der staatliche Petitionsausschuss hat Stellungnahmen des Senators für Inneres sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Danach nehme Bremen Asylsuchende grundsätzlich nur gemäß des Königsteiner Schlüssels auf. Sofern sich mehr Asylsuchende in Bremen meldeten, als Bremen aufnehmen müsse, würden sie vorläufig aufgenommen und in der Regel am nächsten Werktag verteilt. Aufgrund der hohen Zugänge und des Direkttransfers aus Bayern sei es im September und Oktober 2015 nicht mehr möglich gewesen, alle Betroffenen am nächsten Werktag zu verteilen. Aus diesem Grund könnten sich vorübergehend mehr Asylsuchende in Bremen aufgehalten haben, als nach dem König-

steiner Schlüssel vorgesehen. Inzwischen seien die Rückstände nahezu abgebaut und die Flüchtlinge wieder gemäß des Königsteiner Schlüssels verteilt.

In Kooperation mit unterschiedlichen Stellen, wie beispielsweise der Handelskammer oder der Universität Bremen, würden junge Flüchtlinge in Ausbildungsprogramme vermittelt oder ihnen die Möglichkeit gegeben, zu studieren. Zudem bringe Bremen Flüchtlinge vorrangig in Wohnungen unter, die von den Flüchtlingen selbst angemietet würden, was einer schnellen Integration diene.

Die Ausreisepflicht abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber werde in Bremen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mittels eines mehrstufigen Verfahrens durchgesetzt. Bei ausreisepflichtigen Asylsuchenden setze die Ausländerbehörde eine dreiwöchige Ausreisefrist, verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Ausreiseberatung und der Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen. Erst wenn die Ausreisefrist abgelaufen sei und die Ausländerbehörde feststelle, dass sich der Asylsuchende immer noch in Bremen aufhalte, werde eine Abschiebung in die Wege geleitet. Dieses Verfahren habe sich bisher als effektiv erwiesen, da die überwiegende Zahl der Betroffenen freiwillig ausreise. Zudem entlaste es die Bürokratie und gebe den Betroffenen die Möglichkeit, würdevoll ausreisen zu können.

Die Petentin hat nichts vorgetragen, was darauf hindeutet, dass das Vorbringen des Senators für Inneres sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport unzutreffend ist. Vor diesem Hintergrund sieht der staatliche Petitionsausschuss keine Möglichkeit, sich für das Anliegen der Petentin einzusetzen.

Eingabe-Nr.: L 19/42

Gegenstand: Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen die Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren. Sie trägt vor, dass sie nur über ein sehr geringes monatliches Einkommen verfüge, schwerbehindert sei und kein Rundfunkempfangsgerät besitze. Trotzdem müsse sie Rundfunkgebühren bezahlen. Das sei ungerecht, weil Hartz-IV- und Sozialhilfeempfänger trotz Empfangsgerät komplett von der Zahlung der Gebühren befreit seien, obwohl sie mehr Geld zum Leben hätten als die Petentin.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Danach erfülle der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland zentrale Aufgaben zur Sicherung einer pluralistischen Meinungsbildung und bilde damit eine wichtige Grundlage für ein demokratisches Gemeinwesen. Er habe die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglichster Breite und Vollständigkeit wiederzugeben und verschaffe damit auch Minderheiten eine Stimme. Auch diejenigen, die seine Angebote nicht selbst nutzten, profitierten vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht hätten die Länder bewusst abschließend geregelt und die Möglichkeit der Beitragsbefreiung ausschließlich an die Vorlage entsprechender Sozialleistungsbescheide geknüpft. Ziel dieser Regelung sei es, das Beitragsverfahren einfach und transparent zu gestalten. Würde man eine Befreiung von den Rundfunkbeiträgen von einem bestimmten Einkommen abhängig machen, so führte dies in vielen Fällen zu umfangreichen und schwierigen Ermittlungen, Prüfungen und Bewertungen der individuellen Einkommenssituation durch die Rundfunkanstalten. Hierbei müssten Antragstellerinnen und Antragsteller eine Vielzahl von persönlichen Daten preisgeben, die für die Berechnung erforderlich wären. Unbeschadet dessen habe die Rundfunkanstalt nach der gesetzlichen Regelung in besonderen Härtefällen die Erhebung von Rundfunkbeiträgen zu unterlassen. Das sei insbesondere dann der Fall, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt

worden sei, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des künftigen Rundfunkbeitrags überschreiten würden. Eine Befreiung sei auch hier an die Vorlage eines entsprechenden Bescheids geknüpft. Das Vorliegen einer Schwerbehinderung rechtfertige noch nicht per se eine Beitragsbefreiung. Eine solche komplette Befreiung erfolge nur bei taubblinden Menschen oder Empfängern von Blindenhilfe.

Die Petentin hat nichts vorgetragen, was darauf hindeutet, dass das Vorbringen des Chefs der Senatskanzlei unzutreffend ist. Sie hat die Möglichkeit, zunächst bei der zuständigen Sozialbehörde Ergänzungsleistungen zu beantragen und sodann unter Vorlage eines Bescheids eine Befreiung von der Beitragspflicht zu erlangen. Der staatliche Petitionsausschuss kann daher das Anliegen der Petentin nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: L 19/44

Gegenstand: Verbot von Tierversuchen

Begründung: Der Petent regt an, ein Verbot von Tierversuchen an Primaten jeglicher Artzugehörigkeit in Deutschland auszusprechen. In Deutschland würden Jahr für Jahr hunderte Affen in Versuchslaboren gequält, nicht artgerecht gehalten und unter unwürdigen Umständen in Käfigen gehalten. Die Ergebnisse aus den Versuchen ließen sich nicht ohne Weiteres auf den Menschen übertragen. Für die Grundlagenforschung seien die Versuche überflüssig. Der heutige Stand der Technik erlaube den Einsatz verschiedener Verfahren zur Untersuchung des menschlichen Gehirns, wie z. B. die Magnetresonanz- oder Positronenemissions-Tomografien.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Demnach seien in Bremen bislang nur Tierversuchsvorhaben genehmigt worden, bei denen Primaten eingesetzt worden seien. Ein entsprechendes Vorhaben sei in einem mehrjährigen Rechtsstreit vor den bremischen Verwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht auf seine Vereinbarkeit mit dem Tierschutzgesetz überprüft worden. In allen Instanzen sei festgestellt worden, dass der Einsatz der Primaten für Tierversuche im Rahmen dieses Vorhabens den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspreche und ein Anspruch auf Genehmigung der Tierversuche bestehe. Das Verfahren sei Anfang des Jahres 2015 mit höchstrichterlicher Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts rechtskräftig abgeschlossen worden, sodass eine weitere Überprüfung der Zulässigkeit der Tierversuche ausscheide.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht keine Handlungsmöglichkeit. Die gerichtliche Klärung der Frage nach der Vereinbarkeit der Versuche mit dem Tierschutzgesetz kann nicht durch die Petition aufgehoben werden.

Eingabe-Nr.: L 19/45

Gegenstand: Alternativen zur Kalihaldenbildung

Begründung: Die Petentin regt an, die Bestimmungen des § 22a der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABergV) für Kalihalden zu verschärfen. Aufgrund des enormen Versalzungspotenzials, das von Kalirückstandshalden für Grund- und Oberflächenwasser ausgehe, sollten Rückstandshalden grundsätzlich untersagt werden. Stattdessen sollten umweltverträgliche nachhaltige Verfahren wie der untertägige Versatz der Rückstände grundsätzlich vorgeschrieben werden, um die Anforderungen nach EU-Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einhalten zu können. Die langfristigen negativen Auswirkungen für Menschen und Umwelt, die von einer Kalihalde ausgingen, seien massiv. Folgen seien Grundwasserversalzung, Bodenabsenkungen und Vernichtungen

ganzer Landschaften, insbesondere von Naturschutzgebieten. Durch die Nutzung von Alternativen sei ein umweltverträglicher nachhaltiger Kalibergbau möglich.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Danach gebe es im Land Bremen keine Salzabraumhalden und in Zukunft sei dies auch nicht zu erwarten. Bei den bisherigen Problemen des Kalibergbaus handele es sich um alte Genehmigungen. Nach der aktuellen Allgemeinen Bundesbergbauverordnung habe der Unternehmer für die Entsorgung von Abfällen geeignete Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf die Umwelt sowie sich daraus ergebende Risiken für die menschliche Gesundheit soweit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern. Neben der Allgemeinen Bundesbergbauverordnung gebe es eine neue Abstimmung zu den bergbaulichen Abfällen. Unter Berücksichtigung dessen sei eine weitere Verschärfung der Allgemeinen Bergbauverordnung nicht notwendig.

Die Petentin hat nichts vorgetragen, was den Ausführungen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr entgegensteht. Der staatliche Petitionsausschuss sieht unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinen Bundesbergbauverordnung sowie der Tatsache, dass es im Land Bremen keine Salzabraumhalden gibt, kein Erfordernis, die bestehenden Vorschriften zu verschärfen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 19/14

Gegenstand: Genehmigungspraxis für Dorfgemeinschaftsläden als wirtschaftliche Vereine

Begründung: Der Petent beklagt, dass für Kleinstunternehmen wie Dorfläden keine geeignete Rechtsform zur Verfügung gestellt werde, obwohl dafür die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins gemäß § 22 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Betracht käme. Ein solcher wirtschaftlicher Verein bedürfe der behördlichen Genehmigung, die in vielen Fällen versagt werde. Dadurch würden im öffentlichen Interesse stehende Projekte blockiert. Zudem sei die Genehmigungspraxis in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Dieser führt aus, dass es seit dem Jahr 2003 keinen Antrag auf Genehmigung eines Dorfladens als wirtschaftlichen Verein gemäß § 22 BGB gegeben habe. Lediglich der Petent habe im Jahr 2009 eine Anfrage an den Senator für Inneres hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzung gestellt. Dem Petenten sei mitgeteilt worden, dass eine Genehmigung nur erteilt werden könne, wenn der Verein nur als wirtschaftlicher Verein gegründet werden könne und keine andere Form der wirtschaftlichen Betätigung möglich oder zumutbar sei. Eine staatliche Verleihung nach § 20 BGB als wirtschaftlicher Verein sei gegenüber anderen Rechtsformen subsidiär. Unter welchen Voraussetzungen die Wahl einer anderen Rechtsform unzumutbar sei, sei gesetzlich nicht näher geregelt. Diese Frage sei im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden. Mangels entsprechender Anträge könnten aus der Genehmigungspraxis im Land Bremen keine Fälle genannt werden, in denen wegen Unzumutbarkeit anderer Rechtsformen ein wirtschaftlicher Verein genehmigt worden sei.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Mangels abgelehnter Anträge auf Genehmigung von Dorfläden in Bremen sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, an dieser Stelle tätig zu werden.

Eingabe-Nr.: L 19/48

Gegenstand: Beschwerde über Schimmelpilzbildung in der Justizvollzugsanstalt (JVA)

Begründung: Der Petent beschwert sich über Schimmelpilzbefall in den Duschen der JVA Bremen-Oslebshausen. Der Vorraum der Duschen werde durch einen Ventilator direkt auf den Zellengang entlüftet. Dadurch verteilen sich die Schimmelpilzsporen in der Atemluft. Zudem sammeln sich der Wasserdampf aus den Duschen in großen Pfützen auf dem Gang, sodass die darin enthaltenen Sporen und Bakterien ebenfalls an die Atemluft abgegeben würden. Der Gang werde als Mehrzweckraum genutzt, beispielsweise für Sport und als Aufenthaltsraum.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Danach habe das Gesundheitsamt Bremen im Februar 2016 einen Ortstermin in der JVA durchgeführt. Bei diesem Termin habe in der beklagten Abteilungsdusche kein Hinweis auf einen aktuellen Schimmelpilzbefall festgestellt werden können. Allerdings gebe es insbesondere über einem Fenster Grünbelag, von welchem aber kein gesundheitliches Risiko für die Nutzer ausgehe. Dieser Belag deute auf eine überwiegend zu hohe Luftfeuchtigkeit im Duschaum hin. In der Zwischenzeit habe eine Überprüfung der Lüftungsanlage stattgefunden. Es sei festgestellt worden, dass die Motoren der Lüftungsanlage falsch herum liefen. Sie seien nun richtig eingestellt worden. Des Weiteren sei die Herstellung und der Einbau eines neuen Fensters in Auftrag gegeben worden. Ein wesentlicher Teil des Feuchtigkeitsproblems sei durch die missbräuchliche Nutzung der Dusche als Dampfsauna durch Gefangene verursacht worden. Die JVA habe die Vollzugsbereiche daher angewiesen, die Umnutzung der Duschen als Dampfsauna zu unterbinden.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht kein Erfordernis für ein weiteres Tätigwerden, da die Probleme in der Zwischenzeit behoben worden sind.